

Erweiterung der Hausordnung im Rahmen der Corona-Pandemie

(Stand: 06.01.2022)

Die Bestimmungen der nachfolgenden Erweiterung zur Hausordnung sind Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Sie gelten unmittelbar für Patienten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den Gebäuden und auf dem Gelände des Universitätsklinikums Leipzig. Die folgenden Regelungen gelten gleichermaßen für die einzelnen Kliniken (Klinik-Hausordnung). Die Erweiterung der Hausordnung dient zur Umsetzung des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und hygienischen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie zusätzlich einzuhalten sind!

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- (a) Die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen, insbesondere Besuchern, anderen Patienten oder sonstigen Dritten ist auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen ist einzuhalten.
- (b) Gruppenbildung innerhalb und außerhalb der Gebäude des Universitätsklinikums Leipzig ist zu vermeiden.
- (c) Essenslieferungen durch Lieferdienste oder sonstige Dritte sind vor den Gebäuden in Empfang zu nehmen.

2. Erfassung der Besucherdaten

- (a) Besucher und Gäste haben vor Zutritt schriftlich unter Verwendung des Besucherscheins Angaben zur ihrer Person und ihrem Impf-/Genesungsstatus zu treffen. Für den Zutritt zum Gebäude gilt der 3-G-Status.
- (b) Besuchern mit Atemwegserkrankungen oder mit Anzeichen einer Erkältungserkrankung ist aktuell der Besuch und Zutritt nicht gestattet.

3. Patientenbesuchsregelungen

- (a) Patientinnen und Patienten des Universitätsklinikums Leipzig ist es derzeit im Rahmen der Corona-Pandemie unter folgenden Bedingungen gestattet, Besuch zu empfangen: Die aktuellen Regelungen finden Sie unter dem Link: <https://www.uniklinikum-leipzig.de/Seiten/corona-aktuelle-nachrichten.aspx#Besucherregelung%20am%20UKL>.
- (b) Zu Nachverfolgungszwecken gemäß Sächsischer Corona-Schutzverordnung ist zudem der Besucher verpflichtet, mit Zutritt zu den Gebäuden Angaben zu seiner Person und seinem Gesundheitszustand (Erkältungssymptomen) zu tätigen, die in einem Formular oder Software erfasst werden.

4. Begleitpersonen

- (a) Begleitpersonen von ambulanten Patienten ist der Zutritt grundsätzlich nur bei medizinischer Notwendigkeit gestattet. Diese liegt vor bei Kindern bzw. kann bei Patienten mit kognitiven, sensorischen und motorischen Einschränkungen oder in der Begleitung durch dolmetschende Personen sowie Betreuern/Vormund bestehen.
- (b) Die Begleitung stationärer Patienten ist in Ausnahmefällen, z. B. bei medizinischer Notwendigkeit, rechtlicher Betreuung, möglich. Der Zutritt ist nur mit einem negativen, tagesaktuellen Corona-Antigen-Schnelltest wie unter Ziffer 3 a) beschrieben möglich. Selbstauskünfte werden nicht akzeptiert.
- (c) Jeder Patient kann von nur einer Person begleitet werden. Für ambulant behandelte Kinder gilt die Ausnahme, dass unter Hinzuziehung bspw. der Familienhilfe oder eines Dolmetschers auch beide Elternteile begleiten können.

5. Besucher und Gäste aus anderem Grund

Besuchern und Gästen aus anderem Grund (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Gesprächstermine, Monitoring usw.) ist der Zutritt nur zum Zwecke und für die Dauer des Grundes gestattet.

6. Zuständigkeit und Weisungen

Den Anordnungen des Personals (z. B. Ärzte, Pflegekräfte, Verwaltungspersonal und beauftragte Beschäftigte oder Dritte) zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ist Folge zu leisten.

7. Benutzung der Krankeneinrichtungen bzw. Anlagen

- (a) Nebeneingänge sowie sonstige Gebäudezugänge, außer zum Betreten des Universitätsklinikums Leipzig vorgesehene Haupteingänge, sind verschlossen zu halten.
- (b) Die Mitnahme von Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten in die Gebäude ist untersagt.
- (c) Beim Betreten der Gebäude haben sich Patienten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte die Hände an den dafür vorgesehenen Desinfektionsstationen zu desinfizieren.

8. Mund-Nasen-Schutz/FFP2-Maske

- (a) Für Patienten, Besucher und Gäste besteht die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in allen Räumlichkeiten des UKL.
- (b) Mitarbeiter:innen wird Mund-Nasen-Schutz/FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.
- (c) Stationär aufgenommene Patienten müssen auch während ihres Aufenthaltes eine FFP2-Maske tragen und diese wechseln.

- (d) Ambulante Patienten müssen eine FFP2-Maske mitbringen. Sofern ambulante Patienten keine FFP2-Maske mitbringen, kann diese an den Eingängen käuflich erworben werden.
- (e) Für Begleitpersonen und Besucher besteht ebenfalls die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Sofern keine FFP2-Maske mitgebracht wird, kann am Eingang eine FFP2-Maske käuflich erworben werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Hausordnung unverändert fort.